

# Abfallmanagement in Großwohnanlagen

## Waste management in major housing estates

Dr. Anno Oexle



**Dr. Anno Oexle**  
Rechtsanwalt und Partner im Kölner Büro der Sozietät Köhler & Klett mit den Spezialgebieten europäisches und nationales Umweltrecht.

### Zusammenfassung

**Aspekte der Abfallvermeidung, der optimierten Trennung und Verwertung von Abfällen, aber auch der Sauberkeit und Hygiene von Behälterstandplätzen spielen bei der Bewirtschaftung von Großwohnanlagen und vergleichbaren Einrichtungen eine zunehmende Rolle. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist dabei die Reduktion abfallbezogener Nebenkosten als Folge verbesserter Abfallvermeidung und -verwertung. Dazu bieten private und kommunale Unternehmen unter dem Schlagwort „Abfallmanagement“ verschiedene Dienstleistungen an. Die Zulässigkeit dieser Tätigkeiten, insbesondere der Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen, wird rechtlich kontrovers diskutiert. [1] Nunmehr hat sich am 27.03.2007 erstmalig ein Obergericht – der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg – mit der Thematik befasst. [2]**

### Abstract

**Aspects of waste avoidance, optimized separation and recovery of waste as well as cleanliness and hygiene at container location sites are of increasing importance in the management of major housing estates and comparable establishments. The reduction of waste-related utility costs as a result of improved waste avoidance and recovery is an important factor. Private and state-controlled local enterprises offer various services relating to such „waste management“. There is a legal debate on whether such services, in particular on-site correction of wrong filling of refuse bins or containers, are legitimate. Now, for the first time, a higher court has dealt with this issue. The following gives an outline of the decision of the „Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg“ of March 27, 2007.**

### 1. Ausgangslage/Sachverhalt

Ein privates Dienstleistungsunternehmen korrigiert auf den Grundstücken einer Wohnungsbaugesellschaft von Mietern verursachte Fehlbefüllungen in Restabfallbehältern. Dazu werden die Behälter von Mitarbeitern des Unternehmens an fünf Tagen der Woche einer Sichtkontrolle unterzogen. Zeigt sich dabei ein nicht in den Restabfall gehörender Wertstoff (z. B. Papier, Karton, Verpackungsmaterial, Altglas) wird er abgeschöpft und unverzüglich dem dafür vorgesehenen Behältnis (z. B. Papiertonne oder DSD-Gefäß) zugeführt. Grundlage dieser Aktivitäten ist ein Vertrag zwischen der Wohnungsbaugesellschaft und dem Dienstleistungsunternehmen. In Erwartung einer wesentlichen Reduzierung des Restabfallvolumens bestellt die Wohnungsbaugesellschaft etliche der zuvor genutzten Restabfallbehälter bei der Stadt ab. Die Stadt reagiert mit einer an das Unternehmen adres-

sierten Untersagungsverfügung. [3] Nach erfolgloser Durchführung eines Widerspruchsverfahrens wird die Untersagungsverfügung mit Erfolg vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe angegriffen. [4] Gegen dieses Urteil legt die Stadt Berufung vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) ein.

### 2. Argumentation der Stadt

Nach Ansicht der Stadt verstößt die streitgegenständliche Korrektur von Fehlbefüllungen in Restabfallbehältern gegen grundlegende Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der städtischen Abfallwirtschaftssatzung (AWS). Die Stadt argumentiert im Wesentlichen wie folgt:

#### a) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Die Stadt hält die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen für unvereinbar mit der in § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG normierten Überlassungspflicht. Danach sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen grundsätzlich verpflichtet, diese dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger – vorliegend also der Stadt – zu überlassen. Die fragliche Tätigkeit sei zudem nicht mit § 15 KrW-/AbfG vereinbar. Danach dürfen allein die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen entsorgen. Da der Vorgang der Abfallüberlassung – so die Argumentation der Stadt – bereits mit dem Einwurf des Abfalls in die Restabfallbehälter abgeschlossen sei, verstoße die Vor-Ort-Korrektur gegen §§ 13, 15 KrW-/AbfG. Darüber hinaus werde § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verletzt. Nach dieser Vorschrift dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

#### b) Abfallwirtschaftssatzung

Die Aktivitäten des Dienstleistungsunternehmens verstoßen nach Ansicht der Stadt weiterhin gegen die kommunale Abfallwirtschaftssatzung.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 AWS sind Abfälle „in den Systembehältern unverdichtet zu sammeln“. Dieses Verbot erfasse – so die Stadt – nicht nur die gezielte mechanische Verdichtung, z. B. durch Verpressung, sondern auch jede sonstige Maßnahme, die im Ergebnis zu einer Verdichtung der Abfälle führt. Aus diesem Grund sei die Entnahme großvolumiger Fehlwürfe mit dieser Regelung nicht vereinbar.

Die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen verstoße zudem gegen § 17 Abs. 1 AWS, wonach insbesondere zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle von Unbefugten nicht durchsucht und entfernt werden dürfen.

### 3. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs

Der VGH folgt der Argumentation der Stadt nicht. Er vertritt vielmehr den Standpunkt, dass die streitgegenständliche Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens weder gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz noch gegen die Abfallwirtschaftssatzung verstößt.

a) *Kein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG*  
 Zunächst verneint der VGH einen Verstoß gegen die Überlassungspflicht aus § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Zur Begründung wird in erster Linie darauf abgestellt, dass die vor Ort-Korrektur der Abfälle vor dem Zeitpunkt ihrer Überlassung erfolge. Diese – für die vorliegende Streitfrage zentrale – Feststellung wird nachfolgend näher erörtert:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG verbietet eine Eigenentsorgung und verpflichtet Abfallbesitzer und -erzeuger grundsätzlich zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit korrespondiert der in § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG normierte Anspruch des Abfallbesitzers und -erzeugers auf Übernahme und Entsorgung dieser Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Überlassung bildet damit die Schnittstelle zwischen den Verantwortungsbereichen des Abfallbesitzers und -erzeugers einerseits und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers andererseits. [5] Die Schaffung einer solchen Nahtstelle soll einen reibungslosen Übergang zwischen beiden Verantwortungsbereichen sichern und ein „abfallrechtliches Verantwortungsvakuum“ zwischen

**Der Zeitpunkt der Überlassung ist ausschlaggebend für die rechtliche Bewertung.**

der Bereitstellung des Abfalls durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer und der Entsorgungstätigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers verhindern. Solange eine Person Abfallerzeuger oder -besitzer ist, trägt sie die abfallrechtliche Verantwortung; die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers setzt erst mit der Überlassung des Abfalls ein. [6]

„Überlassen“ bedeutet nach Auffassung des VGH die „physische Übergabe“ des Abfalls im Sinne einer Übertragung der tatsächlichen Sachherrschaft an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Weil der Zeitpunkt dieser Übergabe im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nicht abschließend definiert ist, muss er auf den rangniederen Normebenen des Landes- bzw. kommunalen Satzungsrechts konkretisiert werden. Es ist höchstrichterlich geklärt, dass in kommunalen Abfallsatzungen in Anknüpfung an die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Anforderungen an Ort, Zeit sowie Art und Weise der Überlassung von Abfällen bestimmt werden dürfen [7].

Nach Ansicht des VGH hat die Stadt in Ausübung dieser Konkretisierungsbefugnis in § 3 Abs. 3 a) AWS bestimmt, dass Abfälle erst dann als angefallen gelten, wenn sie „zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereit gestellt werden“. Da die „Überlassung“ der Abfälle aber nicht vor deren „Anfallen“ erfolgen könne, finde die Abfallüberlassung vorliegend jedenfalls nicht vor den „bekannt gemachten“ Abfuhrzeiten statt. Die Stadt müsse sich insoweit an ihren eigenen satzungsrechtlichen Regelungen zum Anfallen und Überlassen der Abfälle festhalten lassen. Daraus folge, dass die Abfallerzeuger und -besitzer bis zum Abholtermin Zeit haben, um ihrer Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG nachzukommen. Folglich sei die Ansicht der Stadt, wonach der Überlassungsvorgang bereits mit dem Einwurf der

Abfälle durch die Mieter der Wohnungsbaugesellschaft abgeschlossen ist, fehlerhaft. Ein Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG sei daher nicht erkennbar.

b) *Kein Verstoß gegen § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG*  
 Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG ist es Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und nicht von Dritten, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen zu entsorgen. § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG ergänzt damit „spiegelbildlich“ die Überlassungspflicht aus § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG. Dieser Befund steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung, wonach die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei überlassungspflichtigen Abfällen „erst mit der Überlassung und nicht schon vorher“ einsetzt. [8] Daraus folgert der VGH, dass das kommunale Satzungsrecht nicht nur im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, sondern auch im Rahmen des § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG maßgebend ist für die Bestimmung der Schnittstelle zwischen der Beendigung der abfallrechtlichen Verantwortung des Abfallerzeugers bzw. -besitzers einerseits und der Entstehung der Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers andererseits. Aus der Vereinbarkeit der streitgegenständlichen Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens mit § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG folgt daher nach zutreffender Ansicht des VGH zwangsläufig auch ihre Vereinbarkeit mit § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

c) *Kein Verstoß gegen § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG*  
 Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt werden. Nach Ansicht des VGH verstößt die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen nicht gegen dieses Gebot. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG allein auf den Zweck der Maßnahme abstellt. Entscheidend sei daher nicht die Zweckbestimmung des Abfalls in den Restabfallbehältern (Abfall zur Beseitigung oder Abfall zur Verwertung), sondern die Zweckbestimmung der fraglichen Entsorgungshandlung, vorliegend also der Vor-Ort-Korrektur. Diese diene aber der Abfallverwertung. Schließlich bestimme bereits die städtische Abfallsatzung, dass es sich bei den entnommenen Wertstoffen (Glas, Papier, Kartonagen, Textilien etc.) um „Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe)“ handelt. Weil sich die Vor-Ort-Korrektur allein auf derartige Wertstoffe beziehe, erfolge – so der VGH – keine Abfallbehandlung zum Zwecke der Beseitigung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG.

d) *Kein Verstoß gegen § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG*  
 Gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 KrW-/AbfG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird.

Nach Ansicht des VGH ist nicht erkennbar, dass die streitgegenständliche Tätigkeit solche Beeinträchtigungen hervorruft. Substantielles habe die Stadt dazu

nicht vorgetragen. Der allgemeine Hinweis auf Keime, Pilze und andere mikrobielle Stoffe biologischer Herkunft, die sich im Hausmüll finden lassen, könne die konkrete Darlegung einer tatsächlichen Beeinträchtigung nicht ersetzen. Gleiches gelte für die von der Stadt behaupteten Gefahren für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung; die diesbezüglichen Hinweise auf mögliche Schäden an den Abfallbehältern erschöpfen sich nach Ansicht des VGH „in allgemeinen Mutmaßungen und Spekulationen“.

e) *Kein Verstoß gegen § 9 Abs. 2 Satz 2 AWS*

Die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen verstößt nach Ansicht des VGH auch nicht gegen § 9 Abs. 2 Satz 2 AWS. Danach sind Abfälle in den Systembehältern grundsätzlich unverdichtet zu sammeln. In der Auslegung des Gerichts verbietet diese Vorschrift nur eine Überlassung der Abfälle in gepresstem Zustand. Diese Voraussetzung erfüllt die hier fragliche Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens aber gerade nicht, da sie auf die Entnahme großvolumiger Wertstoffe beschränkt ist.

Anders als der VGH hat die Stadt das Merkmal „unverdichtet“ weit ausgelegt. Danach soll es allen Maßnahmen entgegenstehen, in deren Folge Abfälle in den Behältern in höherer Dichte erfasst werden als dies bei unverdichteter Befüllung der Fall wäre. Der VGH verwirft diese Interpretation. Ihr stehe bereits entgegen, dass die Vor-Ort-Korrektur aus abfallrechtlicher Sicht letztlich satzungskonforme Zustände herbeiführt. Durch die Korrektur werde im Ergebnis nämlich diejenige Abfalldichte erreicht, die sofort eintreten würde, wenn die Abfallerzeuger die satzungsrechtlichen Gebote zur Abfallverwertung beachtet hätten. Schon unter dem Aspekt der Einheit der Rechtsordnung könne daher nach § 9 Abs. 2 Satz 2 AWS nicht unzulässig sein, was nach den übrigen satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht nur nicht verboten, sondern sogar geboten sei. Das gelte auch, soweit bei der Korrektur Müllbeuteln aufgerissen werden. Die fragliche Abfallsatzung kenne kein Gebot, wonach der Hausmüll nur in Beuteln in die Abfallbehälter eingefüllt werden darf. Dementsprechend habe die Stadt das Einfüllen von Müll in die Abfallbehälter ohne vorherige Sammlung in einem Beutel auch zu keinem Zeitpunkt beanstandet. Daher sei nicht ersichtlich, unter welchem Aspekt das Öffnen von Beuteln eine unzulässige Abfallverdichtung im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 AWS darstellen soll.

f) *Kein Verstoß gegen § 17 Abs. 1 AWS*

Im Anschluss daran prüft der VGH einen möglichen Verstoß gegen § 17 Abs. 1 AWS. Diese Satzungsregelung hat die Stadt als Reaktion auf das vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe (in erster Instanz) verlorene Verfahren eigens geändert bzw. geschärft. Die geänderte – für das Berufungsverfahren – maßgebliche Fassung dieser Satzungsregelung lautet:

„Zur Abfuhr bereit gestellte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. In die Sammelbehälter eingefüllte Abfälle dürfen nicht durchsucht, sortiert, entnommen oder verdichtet werden [...]“

Der VGH verneint zunächst einen Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Satz 1 AWS. Das Dienstleistungsunternehmen sei keine „Unbefugte“ im Sinne dieser Vorschrift. Begründet wird dieses Ergebnis wie folgt: Für die Frage der Befugnis sei entscheidend, ob der Überlassungsvorgang im Zeitpunkt des Tätigwerdens des Dienstleistungsunternehmens bereits abgeschlossen ist. Denn in der Phase vor der Abfallüberlassung trage der Abfallbesitzer abfallrechtliche Verantwortung. [9] Dies ist nach Auffassung des VGH auch dann der Fall, wenn Abfallbesitzer und Abfallerzeuger personenverschieden sind und damit die gesetzliche Verantwortung für den Abfall vor der Abfallüberlassung zweifach angeordnet ist.

Die Ausführungen des VGH stimmen mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung überein. Typisches Beispiel hierfür ist der Grundstückseigentümer, der Räume vermietet und dem Mieter das Sammeln des Abfalls in Abfallbehältern außerhalb der Mieträume gestattet; ein solcher Grundstückseigentümer wird als Abfallbesitzer eingestuft. [10] Abfallbesitzer ist danach die Wohnungsbaugesellschaft, die dementsprechend vor Beendigung des Überlassungsvorgangs abfallrechtliche Verantwortung trägt. Zur Erfüllung der daraus resultierenden Pflichten darf sich diese nach zutreffender Ansicht

des VGH Dritter bedienen, was sie vorliegend durch die Beauftragung und Bevollmächtigung des Dienst-

**Erforderlich ist eine Auslegung der Abfallsatzung**

leistungsunternehmens auch getan hat. Die Befugnis des Dienstleistungsunternehmens resultiert somit aus seiner Beauftragung durch den abfallrechtlich Verantwortlichen und dem Umstand, dass es seine Aktivitäten in der Phase vor der Abfallüberlassung entfaltet. Hinsichtlich des zweiten Punktes knüpft der VGH an seine Ausführungen zur Frage des Zeitpunkt des Überlassung der Abfälle an. [11]

Damit stellt sich zuletzt die Frage, ob die streitgegenständliche Tätigkeit zumindest gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 AWS verstößt. Nach Ansicht der Stadt ist dies der Fall; danach soll diese Bestimmung so zu lesen sein, dass grundsätzlich jeder Zugriff – sowohl des Abfallerzeugers als auch des Abfallbesitzers – ab dem Zeitpunkt des Einfüllens des Abfalls in einen Sammelbehälter auf eben diesen Abfall verboten ist. Nach Ansicht des VGH ist ein solches Verständnis mit den höherrangigen gesetzlichen Vorgaben nicht vereinbar. Solange das Bundesabfallrecht dem Abfallbesitzer – neben dem Abfallerzeuger – Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung seiner Abfälle zuweise, sei es dem Satzungsgeber untersagt, den Abfallbesitzer an der Erfüllung seiner Pflichten zu hindern. Hinzu komme, dass § 17 Abs. 1 Satz 2 AWS in dieser Lesart (auch) das „Ob“ der Abfallüberlassung regeln würde. Denn durch die Anordnung einer grundsätzlichen Irreversibilität der Befüllung eines Abfallbehälters (mitunter fünf oder sechs Tage vor seiner Abfuhr bzw. vor der Überlassung der Abfälle werde notwendigerweise festgelegt, dass diese Abfälle zu überlassen sind. Welche Abfälle im Zeitpunkt der Überlassung in den Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu transferieren sind, ist – so der VGH – aber bundesrechtlich abschließend bestimmt und damit der Regelungsbefugnis des kommunalen

Satzungsgebers, der lediglich – in gewissen Grenzen – das „Wie“ der Überlassung konkretisieren könne, entzogen. Bereits aus diesen Gründen werde vorliegend auch nicht gegen § 17 Abs. 1 Satz 2 AWS verstoßen.

*g) Tenor und Rechtskraft*

Nach alledem stellt der VGH fest, dass das behördlich untersagte Verhalten des Dienstleistungsunternehmens – also die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen in Restabfallbehältern – weder gegen die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes noch gegen die Vorgaben der städtischen Abfallsatzung verstößt. Aus diesem Grund hat der VGH das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe bestätigt und die Berufung der Stadt zurückgewiesen. Die Entscheidung des VGH ist noch nicht rechtskräftig; die Stadt hat gegen das Urteil Revision eingelegt.

**4. Bewertung und Ausblick**

Gegen die Vor-Ort-Korrektur von Fehlbefüllungen hat die Stadt eine Reihe von Vorschriften angeführt, deren Verletzung der VGH im Ergebnis zu Recht verneint.

Ein Dreh- und Angelpunkt der Problematik in rechtlicher Hinsicht ist die Frage des Zeitpunkts der Abfallüberlassung. Er markiert und definiert die Schnittstelle zwischen privater und öffentlicher Verantwortung für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und entscheidet damit auch über die Zulässigkeit einer im Auftrag des Abfallbesitzers durchgeführten Vor-Ort-Korrektur. Insoweit mag man bedauern, dass es der VGH auf-

**Der VGH hat die Reichweite der satzungsrechtlichen Konkretisierungsbeurteilung offen gelassen.**

grund der Fassung der städtischen Abfallsatzung im konkreten Fall offen lassen konnte, ob eine satzungsrechtliche Vorverlegung der Abfallüberlassung auf den Zeitpunkt des

Einwurfs des Abfalls in den städtischen Sammelbehälter zulässig wäre. Wegen der über die hier besprochene Entscheidung des VGH hinausreichenden Bedeutung dieser Frage dazu noch einige – nicht abschließende – Anmerkungen: [12] Eine Vorverlagerung des Zeitpunkts der Überlassung auf den Einwurf des Abfalls in den städtischen Restabfallbehälter qua Satzungsrecht führt dazu, dass die Verantwortung des Abfallbesitzers, deren Reichweite durch Bundesrecht in § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG (i.V.m. §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 1 KrW-/AbfG) bestimmt ist, beendet bzw. erheblich verkürzt wird. Abfallbesitz ist danach legaldefiniert als „tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle“. Diese Herrschaft endet in der hier fraglichen Konstellation aber regelmäßig nicht im Zeitpunkt des Einwurfs der Abfälle in den Restabfallbehälter, sondern erst im Zeitpunkt der tatsächlichen bzw. physischen Übernahme durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das „Wie“ der Überlassung nicht nur durch § 3 Abs. 6 KrW-/AbfG, sondern auch durch das Zusammenspiel von § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG und § 15 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG bzw. dem Erfordernis einer funktionsgerechten Aufgabenverteilung zwischen privatem Abfallbesitzer und öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger bundesrechtlich weiter ausgeformt ist. Danach ist der Zeitpunkt der Überlassung so zu definieren, dass er einen reibungslosen Übergang zwischen beiden Verantwortungsbereichen er-

möglicht. Der VGH spricht diesen Aspekt an, wenn er in seiner Entscheidung obiter dictum anmerkt, eine etwaige Vorverlagerung der Überlassung dürfe nicht zu einem „Verantwortungsvakuum“ führen. Schließlich ist daran zu erinnern, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht neuerer Prägung auf dem umweltrechtlichen Kooperationsprinzip basiert. Indem der Gesetzgeber die Eigenverantwortlichkeit der Abfallerzeuger und -besitzer (§§ 4 ff. KrW-/AbfG) in den Vordergrund gestellt und der öffentlichen Abfallentsorgung eine Ergänzungs- und Auffangrolle zugewiesen hat, ist die Kooperation zwischen den privaten Primärverantwortlichen und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu einem tragenden, für die gesamte Auslegung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes maßgebenden Rechtsprinzip erhoben worden. [13] Rechtspraktisch bedeutet das Kooperationsprinzip, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht auf die eigenverantwortliche Mitwirkung der privaten Abfallerzeuger und -besitzer ausgerichtet ist. Sie ist – mit anderen Worten – nach Sinn und Zweck des Gesetzes erwünscht und geboten. Eine satzungsrechtliche Unterbindung dieser Kooperation und ihrer gesetzlich gewünschten Effekte verletzt das gesetzliche Kooperationsprinzip und damit einen tragenden Grundsatz des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

**Literatur**

- [1] VG Düsseldorf, Urteil vom 21.2.2006 – 17 K 4567/05 (noch nicht veröffentlicht); Ewer, NordÖR 2002, 496; Thärichen/Greiner, VKS-News 4/2002, 26.
- [2] VG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.03.2007 – 10 S 168/06 (noch nicht veröffentlicht).
- [3] „[...] hiermit untersagen wir Ihnen die für die im Betreff genannten Objekte aufgestellten Restabfallbehälter vor Ort zu sortieren.“
- [4] VG Karlsruhe, Urteil vom 04.05.2006 – 11 K 1924/05 (noch nicht veröffentlicht).
- [5] Statt aller: Weidemann, in: Jarass/Ruchay/ders. (Hrsg.), KrW-/AbfG, § 13 Rn. 49 mit weiteren Nachweisen.
- [6] BVerwGE 106, 43 (45 ff, 48).
- [7] BVerwG, NVwZ 2000, 71 (72); BVerwG, NVwZ 2006, 589 (591).
- [8] BVerwGE 106, 43 (48).
- [9] BVerwGE 106, 43 (45).
- [10] BGH, NVwZ 1985, 447 (448); siehe auch BVerwG 106, 43 (46 i.V.m. 49).
- [11] Siehe dazu oben unter 3. a).
- [12] Ausführlich dazu Oexle, Rechtsfragen sog. Abfallmanagementsysteme (zur Veröffentlichung vorgesehen in NVwZ 2007).
- [13] Grundlegend BVerfGE 98, 83 ff. = NJW 1998, 2346 ff.; BVerfGE 98, 106 ff. = NJW 1998, 2341 ff.

**Anschrift des Autors:**

**Dr. Anno Oexle**  
 Köhler & Klett Rechtsanwälte Partnerschaft  
 Apostelstraße 15/17, 50667 Köln  
 Telefon: 02 21-42 07-2 91  
 Telefax: 02 21-42 07-2 55  
 www.koehler-klett.de